

Entsprechend dem föderalistischen Staatsaufbau des Bundes ist es eine der wichtigsten Aufgaben der Finanzstatistik geworden, regionale Vergleiche zwischen den einzelnen Ländern sicherzustellen.

Die Bearbeitung der Länder- und Gemeindefinanzstatistik für die Rechnungsjahre 1947 und 1948 hat ergeben, dass durch verschiedenartige gesetzliche Regelungen teilweise gravierende Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern bestehen und auf diese Weise ein Vergleich des Zahlenmaterials ohne eingehenden Kommentar nicht die notwendigen Aufschlüsse vermittelt.

Für die Konsumenten der Statistik, in erster Linie also die beteiligten Bundes- und Länderministerien, sowie für die Statistischen Landesämter ist es deshalb erforderlich, auf einigen Gebieten, die besonders kritischen Vergleichen unterliegen (Finanzausgleich), die gesetzlichen Länderregelungen gegenüberzustellen und damit die notwendige Vertiefung bei der Auswertung der finanzstatistischen Ergebnisse zu ermöglichen.

Ein besonders wichtiges Kapitel dabei sind die Schlüsselzuweisungen, die die Länder im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ihren Gemeinden und Gemeindeverbänden zahlen.

Aus den Gesetzblättern der einzelnen Länder sowie den ergangenen Durchführungs- und Ausführungsanweisungen ist daher nachstehend in Form eines Statistischen Berichtes ein Überblick über die Berechnungsgrundlagen für diese Schlüsselzuweisungen gegeben worden.

A. Uneinheitlichkeit im Kommunal-Finanzausgleich

Für die öffentliche Finanzwirtschaft spielt das Problem eines Ausgleichs zwischen den Aufwendungen für die Aufgabenerfüllung in den einzelnen Ebenen der Verwaltung einerseits und den Finanzierungsmöglichkeiten andererseits eine entscheidende Rolle. Innerhalb der einzelnen Länder wirft der Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden laufend eine Fülle von Fragen auf, deren Beantwortung die Erstellung einwandfreier finanzstatistischer Unterlagen erfordert.

Nach 1945 ist die Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in den Ländern des Bundesgebietes unterschiedliche Wege gegangen, so dass ein aus der Finanzstatistik gewonnener Vergleich von Land zu Land nicht ohne weiteres möglich ist. Die jährliche Rechnungstatistik gliedert das Zahlenmaterial der Landes- und Gemeindehaushalte nach einem bestimmten Schema auf. Die Auswertung der Finanzstatistik soll sich aber nicht darauf beschränken, das Rechnungswerk so darzustellen, wie es in Form der Jahresrechnungen vorliegt, und nach rein fiskalischen Gesichtspunkten schematische Vergleiche zu ziehen, sondern sollte die tieferen Gründe für den unterschiedlichen Aufwand der einzelnen Verwaltungszweige und die zur Verfügung stehenden Deckungsmittel untersuchen.

Eine der wichtigsten Fragen in diesem Zusammenhang ist die Untersuchung der allgemeinen Finanzzuweisungen - von diesen wiederum der sogenannten Schlüsselzuweisungen - also der Zuwendungen, die vom Land nach einer bestimmten Berechnungsgrundlage alljährlich an die Gemeinden und Gemeindeverbände ausgeschüttet werden. Gerade auf diesem Gebiet sind seit dem Kriege die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern sehr gross geworden.

Ausser der textlichen Darstellung der verschiedenen Berechnungselemente sind in tabellarischen Übersichten die Berechnungsgrundlagen der einzelnen Länder für Ausgangsmesszahl, Steuerkraftmesszahl bzw. Umlagekraftmesszahl gebracht

Zu bemerken bleibt noch, dass Hamburg, das als Stadtstaat keine nachgeordneten Gemeinden hat, in der Aufstellung fehlt. Bremen gibt die Zuweisungen an Bremerhaven ohne einen besonderen Verteilungsschlüssel und zwar in den letzten Jahren Schlüsselzuweisungen in der gleichen Höhe, wie sie ehemals das Reich gewährte. In Baden ruht seit dem Jahre 1945 der Finanzausgleich vollständig. Es hat bisher Schlüsselzuweisungen weder an Gemeinden noch an Gemeindeverbände ausgeschüttet.

B. Schlüsselzuweisungen an Gemeinden

Im Hinblick auf die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zu Grunde liegenden Systeme können die Länder des Bundesgebietes in drei Gruppen zusammengefasst werden.

In den norddeutschen Ländern wurde bis zum Rechnungsjahr 1949 eine weitgehende Einheitlichkeit erreicht, auch Hessen hat sich durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes diesem System angeschlossen. Auf der anderen Seite stehen die süddeutschen Länder, die ihrerseits auch einen annähernd gleichen Verteilungsmodus aufweisen. Übrig bleiben die Länder der französischen Besatzungszone, die bei ihren Regelungen des gesamten Finanzausgleichs nicht nach einheitlichen Grundsätzen verfahren. In R h e i n l a n d - P f a l z konnte das vorgesehene Finanzausgleichsgesetz nicht durchgeführt werden. An Stelle der Ausschüttung von Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden gibt es eine weitgehende spezielle Lastenbeteiligung des Landes.

1. Berechnung nach der Einwohnerzahl

Bayern und Württemberg-Baden berechnen ihre Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund der Einwohnerzahl, gleichfalls Lindau, das sich in der Berechnung der Schlüsselzuweisungen den Finanzausgleichsbestimmungen Bayerns anschliesst. Ausgangspunkt ist in Bayern und Lindau die Nahrungsmittelbevölkerung des vorausgegangenen Kalendervierteljahres. Württemberg-Baden nimmt dagegen die Verteilung nach einer "veredelten" Einwohnerzahl vor. Bei der Verteilung nach der "veredelten" Einwohnerzahl wird die Tatsache berücksichtigt, dass der Finanzbedarf der grossen Gemeinden erheblicher ist, als der der kleinen, denn mit zunehmender Bevölkerungsdichte steigern sich gewisse Aufgaben der Verwaltungszweige, z.B. Aufwendungen für die öffentliche Sicherheit, Fürsorgeleistungen usw. nicht gleichmässig mit zunehmender Einwohnerzahl, sondern progressiv. Aus diesem Grunde werden die ersten 2000 Einwohner einer Gemeinde einfach, darüberhinaus bis zu 10 000 Einwohnern 1,2 fach, alle weiteren Einwohner 1,5 fach gezählt.

Für alle anderen ausgleichsberechtigten Ausgaben werden in diesen Ländern, z.B. für Grundsteuerausfälle durch Kriegszerstörungen, direkte Zuweisungen gegeben. Sie werden im Rahmen der Schlüsselzuweisungen nicht berücksichtigt.

2. Berechnung nach Messzahlen

Die Mehrzahl der Länder, vor allem die Länder der britischen Zone, fusst auf den Grundlagen des ehemaligen Reichssystems. Für die Zuweisungen an Gemeinden wird eine Ausgangsmesszahl berechnet, von der eine Steuerkraftmesszahl abgezogen wird. Ein Teil des Betrages, um den die Ausgangsmesszahl die Steuerkraftmesszahl übersteigt, wird als Schlüsselzuweisung gewährt. Durch die Schlüsselzuweisungen soll annähernd ein Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden hergestellt werden, da die Ausgangsmesszahl regional vergleichbare Lasten repräsentiert, die zu der eigenen Steuerkraft der Gemeinde ins Verhältnis gesetzt werden.

a.) Ausgangsmesszahl

Da N i e d e r s a c h s e n diese Verteilungsgrundlage noch ohne wesentliche Abänderungen beibehalten hat, soll diese Berechnung an den Anfang gestellt werden.

Die Ausgangsmesszahl hat in der Regel einen Hauptansatz und verschiedene Ergänzungsansätze, die die verschiedene Ausgabenbelastung der Gemeinden, z.B. durch die Zusammensetzung und soziale Schichtung der Bevölkerung, berücksichtigen. Trifft für eine Gemeinde keiner der zusätzlichen Ansätze zu, so geht nur der Hauptansatz in die Berechnung ein.

Nach der Finanzausgleichsverordnung vom 30. Oktober 1944 setzt Niedersachsen als Hauptansatz die Gemeindegrösse an, wobei vH-Sätze eines Grundbetrages berechnet werden, der vom Finanzministerium und Innenministerium für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt wird, und zwar so, dass die zur Verfügung stehende Schlüsselmasse aufgebraucht wird. Dabei werden die Gemeinden in verschiedene Grössengruppen eingereiht, für die gestaffelte Hundertsätze vorgesehen sind (65 vH für Gemeinden mit nicht mehr als 1000 Einwohnern bis zu 150 vH für Gemeinden über 500 000 Einwohner). Durch diese Klassifizierung wird eine "Veredelung" der Einwohnerzahl erreicht, die zu dem gleichen Ergebnis führt, wie es oben bei Württemberg-Baden dargestellt ist.

Im ersten Ergänzungsansatz wird die Mehrbelastung, die durch Kinderreichtum (Zahl der Kinder unter 14 Jahren) entsteht, berücksichtigt. Der Anspruch auf diesen Ansatz entsteht, wenn in einer Gemeinde mit nicht mehr als 2000 Einwohnern die Zahl der Kinder 26 vH (Gemeinden bis 5000 Einwohner 25 vH usw.) übersteigt. Bei Überschreiten des vH-Satzes werden für je volle 0,1 des Unterschiedes $\frac{4}{1000}$ des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 vH übersteigt.

Bei Gemeinden über 5000 Einwohner tritt an die Stelle des Kinderansatzes der der unselbständigen Bevölkerung, wenn dadurch ein höherer Betrag erreicht wird. Bei einem Anteil von mehr als 30 vH werden für je volle 0,5 des Unterschiedes $\frac{3}{1000}$ des Hauptansatzes gewährt.

Der zweite Ergänzungsansatz ist für Grenzlandstädte, die besonders bestimmt werden; er beträgt 10 vH des Hauptansatzes.

Diese drei Ansätze werden addiert, und die Summe mit der Einwohnerzahl vervielfältigt, ergibt die Ausgangsmesszahl.

Auf der Grundlage dieses Systems bauen sich auch die Berechnungen der Länder Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Hessen auf. Ebenso wie Niedersachsen hat Schleswig-Holstein als Multiplikator für die Summe der Ansätze die Einwohnerzahl. Der Hauptansatz nach der Gemeindegrösse ist durch den Artikel 2 des Ergänzungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz für das Rechnungsjahr 1949 verändert worden, d.h. die Grössenklassen wurden weiter untergliedert und die Einwohnerzahlen höher angesetzt. Auf einen Ergänzungsansatz haben die Gemeinden Anspruch, die allgemein, nicht nur durch Kriegseinwirkungen, Ausfälle an Grundsteuern haben. Zur Feststellung des Ausfalls wird das Aufkommen vom Jahre 1939 dem des Rechnungsjahres gegenübergestellt und zur Umrechnung der Hebesatz des vergangenen Rechnungsjahres angewendet. Wenn der Ausfall mehr als 15 vH beträgt, wird der Hauptansatz dann bis zu 20 vH um 2 vH (bis 25 vH um 4 vH usw. bis 40 vH um 15 vH) erhöht. Um die besonderen Verhältnisse der Grenzlandkreise Flensburg und Südtondern zu berücksichtigen, wird für sie der Ansatz nochmals um 10 vH erhöht. Im allgemeinen kann die Summe der Ansätze mit der Einwohnerzahl von 1939 multipliziert werden, wenn diese höher ist.

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n weicht von diesem Schema insofern ab, als es ausser den Ergänzungsansätzen der Finanzausgleichsverordnung vom 30. Oktober 1944 im § 3 des Finanzausgleichsgesetzes für 1949 in drei weiteren Ansätzen die zusätzliche Belastung, die den Gemeinden durch die Aufnahme von Ausgewiesenen, Flüchtlingen und Evakuierten, die Kriegszerstörungen und Demontagen sowie die Kriegsfolgenfürsorge entstanden ist, einbezieht. 10 vH der in einer Gemeinde vorhandenen Ausgewiesenen, Evakuierten usw. werden in Ansatz gebracht. Kriegszerstörungen und Demontagen werden im 5. Ansatz in Betracht gezogen. Bei Zugrundelegung des Grundsteueraufkommens des Rechnungsjahres 1947 werden 2,5 vH bei einem Ausfall bis 10 vH (3,0 bei 10 - 20 vH usw. bis 5,5 vH bei mehr als 50 vH Ausfall) der Messbeträge angerechnet. Dabei ist der Ausfall für die Grundsteuern A und B (land- und forstwirtschaftliches Grundvermögen, - sonstiges Grundvermögen) getrennt zu halten. Es werden jedoch, abweichend von der neuen Regelung in Schleswig-Holstein, nur die Ausfälle berücksichtigt, die durch Kriegseinwirkungen und Demontagen entstanden sind.

Als letzter Ansatz ist die Kriegsfolgenfürsorge vorgesehen. Er beträgt in den Stadtkreisen für jeden im Dezember 1948 in der Kriegsfolgenfürsorge Unterstützten 150 vH und in den kreisangehörigen Gemeinden 75 vH. Letztere erhalten einen weiteren Zuschlag von 50 vH zur Abgeltung des Verzichts auf die Ersatzansprüche gegenüber den endgültig verpflichteten Fürsorgeverbänden bei der Flüchtlings- und Evakuierten-Fürsorge.

Der Hauptansatz und die beiden ersten Ergänzungsansätze gleichen, abgesehen von kleinen Änderungen, im Prinzip denen der Finanzausgleichsverordnung von 1944. Es sind lediglich die Grössenklassen-gruppierung sowie die vH-Sätze abgeändert. (Höhe der einzelnen Ansätze s. Anhang Seite 16)

Abweichend von den anderen Berechnungen ist, dass die Ansätze auf die Einwohnerzahl bezogen sind und nach der Summierung mit dem Grundbetrag vervielfacht werden.

Ebenso berechnet H e s s e n die Ausgangsmesszahl in vH der Einwohnerzahl. Die absolute Zahl des Hauptansatzes erhöht sich bei einem Anteil der unselbständigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung von mehr als 30 vH um $\frac{6}{10}$ und für Flüchtlinge und Evakuierte um ein Viertel des Hundertsatzes der Flüchtlinge und Evakuierten. Für die Bevölkerungszusammensetzung ist in Hessen nur der eine Ansatz vorgesehen. Eine Berücksichtigung der Lasten, die der Gemeinde durch schulpflichtige Kinder entstehen, ist nicht in die Berechnung aufgenommen.

Gemeinden, die auf Grund ihres Ausfalls an Grundsteuern eine Entschädigung erhalten, haben Anspruch auf einen weiteren Ergänzungsansatz. Nach § 5 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes ist für die Berechnung die Schadensquote massgebend, die 1946 für die Bemessung der Grundsteuerausfallentschädigung festgestellt wurde. Übersteigt diese 20 vH, so wird das Doppelte des darüber liegenden Hundertsatzes dem Hauptansatz zugerechnet.

b.) Steuerkraftmesszahl

Die Steuerkraftmesszahl ist der Ausdruck der gemeindlichen Steuerkraft, sie wird hauptsächlich aus den Steuerkraftzahlen der Realsteuern gebildet (Grundsteuer vom land- und forstwirtschaftlichen Grundvermögen und von den Grundstücken und der Gewerbesteuer).

Die Ausgleichszuschüsse werden in die Berechnung einbezogen.

Dabei werden die Messbeträge der einzelnen Steuern mit dem jeweiligen, durchschnittlich zumutbaren Hebesatz angesetzt. Schwierigkeiten ergeben sich da, wo Messbetragsverzeichnisse, in denen die Steuerausfälle durch Kriegszerstörungen berichtigt wurden, noch nicht zur Verfügung stehen.

So rechnet S c h l e s w i g - H o l s t e i n für die Grundsteuer A das Aufkommen des Rechnungsjahres 1947 zurück, indem es durch 1 vH des entsprechenden Hebesatzes geteilt wird. Dieser errechnete Messbetrag wird mit 140 vH angesetzt und so die Steuerkraft für die Grundsteuer errechnet. Auf die gleiche Weise werden die Messbeträge für die Gewerbesteuer festgestellt. Massgebend ist dafür das Aufkommen des DM-Zeitraumes 1948, das dann noch mit $\frac{4}{3}$ multipliziert werden muss, um den Jahresbetrag zu ermitteln. Es wird nur die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital, nicht aber die Lohnsummensteuer einbezogen; der Hebesatz zur Errechnung der Steuerkraftzahl beträgt 200 vH.

Bei der Grundsteuer von den Grundstücken werden die Messbeträge verwendet, die bis zum 1.12.48 für das vergangene oder für vorherige Rechnungsjahre festgestellt wurden, jedoch ohne die Messbeträge, deren Aufkommen bis zum gleichen Stichtag infolge Kriegszerstörungen ausfielen. Die Messbeträge werden mit unterschiedlichen Hebesätzen angesetzt. (Die ersten 20 000 DM mit 140 vH, die weiteren 100 000 DM mit 160 vH usw. die letzten mit 250 vH.)

In N i e d e r s a n h s e n werden die Messbeträge für die Grundsteuer A nach § 4 (1) der Finanzausgleichsverordnung mit 80 vH angesetzt. Für die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den Grundstücken sind Steigerungen der Hebesätze von 120 vH bis 140 vH je nach der Gemeindegrößenklasse vorgesehen. Bei der Gewerbesteuer, die mit 200 vH angesetzt wird, werden die Ausgleichszuschüsse bei den Betriebsgemeinden abgesetzt und den Wohngemeinden zugezählt. Auch hier werden die Messbeträge provisorisch ermittelt, indem das Istaufkommen des Jahres 1947 durch 1 vH des entsprechenden, für die einzelne Gemeinde geltenden Hebesatzes umgerechnet wird.

Da Niedersachsen den Gemeinden zum Ausgleich des Einnahmeausfalls der Bürgersteuer Ausgleichsbeträge zuweist, werden diese in die Berechnung der Steuerkraftmesszahl einbezogen. Der Hebesatz für

die Messbeträge ist 500 vH. Für letztere wird der Ausgleichsbetrag durch den letzten Bürgersteuerhebesatz dividiert.

Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen für die Grundsteuern und die Gewerbesteuern sind in N o r d r h e i n - W e s t f a l e n die gleichen durchschnittlichen Hebesätze anzuwenden wie in Niedersachsen. Als Messbeträge für die Grundsteuern werden diejenigen verwendet, die für das Jahr 1948 gelten, nachdem die Beträge abgezogen worden sind, die durch Kriegszerstörungen und Demontagen ausfielen, und für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital die Messbeträge nach dem vorläufigen Gewerbesteuermessbetragsverzeichnis (Abschluss 15. Sept. 1949). Die Bürgersteuerausgleichsbeträge fallen als Steuerkraftzahl aus. Dagegen werden die Grundsteuerergänzungszuschüsse, die nach § 3 Abs. 1a des Finanzausgleichsgesetzes 1949 für infolge Kriegszerstörungen und Demontagen für das Rechnungsjahr 1949 erlassene Grundsteuern gegeben werden, einbezogen.

In H e s s e n beträgt die Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben 120 vH der Messbeträge, für die Grundsteuer B werden sie nach den gleichen Sätzen wie in Nordrhein-Westfalen berechnet. Dabei wird für Gemeinden, die eine Grundsteuererausfallentschädigung erhalten, die Steuerkraftzahl um $\frac{4}{10}$ des Hundertsatzes des Grundsteuererausfalls gekürzt. Im Regierungsbezirk Darmstadt wird von vornherein eine Minderung der Messbeträge von $\frac{6}{10}$ vorgenommen, um die Kriegsschäden zu berücksichtigen. Für die Feststellung der Steuerkraftmesszahl kommen weiter die Gewerbesteuerkraft mit 225 vH der Messbeträge nach Ertrag und Kapital, sowie die Bürgersteuerausgleichsbeträge mit dem halben Soll des Rechnungsjahres 1944 hinzu. Auch in Hessen werden die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse mit 50 vH von den Steuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und denen der Wohngemeinden zugerechnet. Für die kleinen Gemeinden bis zu 3000 Einwohner werden beide Messzahlen, Ausgangsmesszahl sowie Steuerkraftmesszahl, innerhalb der Kreise nach Gemeindegrössengruppen insgesamt errechnet. Für diese Gruppen werden auch die Schlüsselzuweisungen ausgeschüttet. Die Unterverteilung wird nach Richtlinien des Innen- und Finanzministers vorgenommen. Ergibt sich bei der Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Steuerkraftmesszahl, dass die erstere höher ist, so betragen die Zuweisungen in Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen die Hälfte des Unterschiedes, in Hessen die Hälfte für kreisfreie Gemeinden und ein Drittel für kreisangehörige Gemeinden.

In W ü r t t e m b e r g - H o n e n z o l l e r n erhielten die Gemeinden im Rechnungsjahr 1949 erstmalig wieder Schlüsselzuweisungen, die nach § 11 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich in Höhe von 2,1 Mill. DM ausgeschüttet werden.

Die Verteilung wurde nach folgenden Grundsätzen, die in Bezug auf die Verteilungsschlüssel der anderen Länder eine Art Mischsystem darstellen, vorgenommen.

Von der bereitgestellten Summe erhielten die Gemeinden nach der Wohnbevölkerung vom 20.10.46 generell 0,50 DM je Einwohner. Für den restlichen Betrag ergab sich der Verteilungsschlüssel aus der Gegenüberstellung von Steuerkraftobergrenze und Steuerkraftsumme, berechnet für jede Gemeinde.

Die Steuerkraftobergrenze wird gebildet, in dem für Gemeinden bis 2 000 Einwohner 50 DM (bis 5 000 Einwohner 55 DM, bis 20 000 Einwohner 65 DM) und über 20 000 Einwohner 70 DM je Einwohner angesetzt werden.

Massgebend für die Steuerkraftsumme der einzelnen Gemeinde sind die Steuerkraftmesszahlen, die Grundlage für die Kreisumlage sind. Dabei werden die Messbeträge für 1949 der Grundsteuer A und B mit 130 vH angesetzt für die Gewerbesteuer 400 vH des Solls der Gewerbesteuer Vorauszahlungen (einschl. Vorauszahlung aus Zerlegungsanteilen) des 1. Kalendervierteljahres 1949 nach dem Stand vom 1. April 1949 und 400 vH der Messbeträge 1942 der Bürgersteuer).

C. Schlüsselzuweisungen an Kreise

1. Verteilungsschlüssel nach der Einwohnerzahl

Auf der gleichen Grundlage wie die Verteilung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden werden in Württemberg-Baden, Bayern und Lindau die Zuweisungen an die Kreise gegeben. Für Württemberg-Baden unterbleibt lediglich die "Veredelung" der Einwohnerzahl, statt dessen erhalten die Landkreise 3.- DM je Einwohner. Für Bayern und Lindau ist nach wie vor die Nahrungsmittelbevölkerung des vorangegangenen Kalendervierteljahres massgebend. In Rheinland-Pfalz wurde im KJ.1945 ein Schlüsselzuweisungsbetrag an Landkreise und Grenzlandkreise zur Verfügung gestellt. Aus dieser Masse erhielten die Kreise Zuweisungen je Einwohner, deren Kopfbeträge gestaffelt waren. Die Vollgrenzkreise (Prüm, Bitburg, Saarburg, Zweibrücken und Bergzabern) erhielten 2,50 DM je Kopf, die Teilgrenzkreise (Daun, Trier-Land, Birkenfeld, Kusel, Pirmasens und Germersheim) 1,50 DM und alle

übrigen Landkreise 1.- DM. (Für das Jahr 1950 haben sich diese Beträge auf 4.-, 3.80 und 2.50 DM erhöht.)

2. Verteilungsschlüssel nach Messzahlen

a) Ausgangsmesszahl

Nach der Finanzausgleichsverordnung von 1944 wird auch für die Kreise der Schlüssel mit Hilfe der Ausgangsmesszahl berechnet, die mit der Umlagekraftmesszahl verglichen wird. Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Württemberg-Hohenzollern haben diese Regelung beibehalten, die z.T. nur geringe Veränderungen bzw. Ergänzungen erfahren hat.

Der Hauptansatz bezieht sich wieder auf die Gemeindegrösse. Innerhalb der einzelnen Kreise werden die grösseren Gemeinden mit niedrigeren Sätzen bewertet, im Gegensatz zu den Ansätzen für die Zuweisungen an Gemeinden, wobei die Berücksichtigung des progressiv steigenden Ausgabenbedarfs der Städte zu höheren Sätzen führt.

Niedersachsen und Württemberg-Hohenzollern gewähren an Grenzlandkreise (die vom Innen- und Finanzministerium bestimmt werden) eine Erhöhung des Hauptansatzes um 10 vH.

Nordrhein-Westfalen erhöht den Hauptansatz für Grenzlandkreise um 5 vH. Ausserdem ist ein weiterer zusätzlicher Ansatz für die Lasten aus der Kriegsfolgenfürsorge vorgesehen. Für jeden Unterstützten im Rahmen der Kriegsfolgenfürsorge (die Zahlen sind aus der Fürsorgestatistik zu entnehmen) werden 112,5 vH in Ansatz gebracht. Diese drei Merkmale ergeben die Ausgangsmesszahl für die Zuweisungen an Kreise in Nordrhein-Westfalen.

Auch Hessen hat neben dem Hauptansatz als lastensteigerndes Merkmal eine Ergänzung für den Anteil der Flüchtlinge und Evakuierten für die Ausgleichsberechnung; 25 vH der Flüchtlinge und Evakuierten können zugerechnet werden.

b) Umlagekraftmesszahl

Die Umlagekraftmesszahl wird in Vohundertsätzen der Umlagegrundlage berechnet und beträgt bei den in Frage kommenden Ländern 25 vH, ausser Schleswig-Holstein, das 30 vH der Umlagegrundlage als Messzahl festgesetzt hat. Die Umlagegrundlage setzt sich aus den Steuerkraftmesszahlen, deren Zusammensetzung oben dargelegt ist, unter Einbeziehung der Schlüsselzuweisungen zusammen. Der Betrag um den die Ausgangsmesszahl grösser ist als die Umlagekraftmesszahl wird

in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Württemberg-Hohenzollern zur Hälfte, in Hessen zu einem Drittel als Zuweisung gegeben. Als unterste Grenze ist in Niedersachsen und Württemberg-Hohenzollern in Angleichung an die Regelung der Finanzausgleichsverordnung vom 30. Oktober 1944 2.- DM je Einwohner festgesetzt. Nach § 7 Abs. 4 der gleichen Verordnung erhalten die Kreise Sonderschlüsselzuweisungen, wenn die Umlagekraftzahl unter 10.- DM je Einwohner bleibt, in Höhe der Hälfte des Unterschiedes; gleichfalls in Schleswig-Holstein bei einer niedrigeren Umlagekraftmesszahl als 7.50 DM je Einwohner und in Hessen unter 6.- DM je Einwohner.

D. Berücksichtigung von Bürgersteuerausgleichsbeträgen und Grundsteuerausfallentschädigungen im Rahmen der Schlüsselzuweisungen

In Verbindung mit der Verteilung der Schlüsselzuweisungen treten in den gesetzlichen Regelungen weitere Unterschiede auf, deren wichtigste im Folgenden dargestellt sind. Es handelt sich dabei vor allem um die gesetzlichen Bestimmungen über die Bürgersteuerausgleichsbeträge und die Grundsteuerausfallentschädigungen.

In Schleswig-Holstein, Bayern und Lindau sind die Bürgersteuerausgleichsbeträge vollständig weggefallen. Nordrhein-Westfalen vereinigt die Ausgleichsbeträge zu einer Gesamtfinanzmasse mit den Schlüsselzuweisungsbeträgen, die entsprechend den oben angegebenen Ansätzen verteilt wird. In Niedersachsen werden sie als Sonderzuweisung in Höhe des Solls des Rechnungsjahres 1948, in Hessen in halber Höhe des Solls des Rechnungsjahres 1944 (gem. 2. LAV vom 24.4.42), in Württemberg-Hohenzollern in gleicher Höhe wie 1944 ausgeschüttet, in Rheinland-Pfalz waren Bürgersteuerausgleichsbeträge in Höhe von 4/10 von 1944 vorgesehen, von denen auf Grund der schwierigen Finanzlage nur 2/10 zugewiesen wurden. In Württemberg-Baden werden sie durch Finanzzuweisungen ersetzt.

Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Grundsteuerausfallentschädigungen. Schleswig-Holstein berücksichtigt die Einnahmeausfälle an Grundsteuer von den Grundstücken im Schlüsselzuweisungsansatz, und zwar nach Abänderung des § 3 des Finanzausgleichsgesetzes a l l e Grundsteuerausfälle, nicht nur die, die auf Kriegseinwirkungen und Demontagen zurückzuführen sind.

In Niedersachsen werden auf Grund der Beibehaltung der alten Verteilungsgrundlage die Grundsteuerausfälle durch Sonderzuweisungen

ersetzt, - in Höhe von 100 vH, wenn für 1948 für die Grundsteuer A ein um 25 vH und für die Grundsteuer B ein im 12,5 vH höherer Hebesatz als im Jahre 1945 angesetzt wird.

In Bayern, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern werden die Grundsteuerausfälle ebenfalls besonders ersetzt. Desgl. auch in Württemberg-Baden, wo die Mittel dazu aus dem kommunalen Notstock genommen werden. (In Württemberg-Baden auch Gewerbesteuerausfallentschädigung.)

Nordrhein-Westfalen verteilt den dafür vorgesehenen Betrag nach § 3 (Finanzausgleichsgesetz 1949) zu einem Drittel schlüsselmässig (s.o.) und zu zwei Dritteln ausserhalb der Schlüsselzuweisungen als allgemeine Finanzzuweisung. Auf der Grundlage der tatsächlichen Ausfälle an Grundsteuern wurden in Rheinland-Pfalz die Entschädigungen gegeben. Die Höhe der Entschädigung war auf die Mindereinnahmen des Rechnungsjahres 1949 abgestellt.

E. Bemerkungen

Die Finanzmasse der Schlüsselzuweisungen, die jeweilig zur Ausschüttung gelangt, wird im Haushaltsplan des Staates für jedes Rechnungsjahr festgelegt. Damit hält der grösste Teil der Länder an dem System starrer Zuweisungen fest, das sich bis zum Jahre 1945 in Abänderung der ehemals üblichen Abgabenteilung herausgebildet hatte.

Nur Württemberg-Baden weist den Gemeinden 22 vH des Jahresreinaufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer zu. Aus diesem Anteil werden ausser den Schlüsselzuweisungen die Zuschüsse für die Strassenbaulasten, für die Kosten der Ernährungs- und Wirtschaftsämter, sowie die Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock gedeckt.

Der Ausgleich von Härten, der sich bei der Verteilung ergibt, wird allgemein durch Bedarfszuweisungen hergestellt. In Niedersachsen kann die Zuweisung davon abhängig gemacht werden, dass die Gemeinden ihre Einnahmequellen bis zur tragbaren Grenze ausschöpfen. Das bezieht sich besonders auf die Realsteuern, die mit den Höchstsätzen zu erheben sind.

Soweit die bisher vorliegenden Finanzausgleichsgesetze für das Jahr 1950 erkennen lassen, geht die Entwicklung dahin, die Sonderbelastungen der Gemeinden und Kreise immer stärker in die Ansätze zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen einzubauen, um damit zu einem verbesserten Finanzausgleich zu kommen.

Berechnungsgrundlagen für Schlüsselzuweisungen
der Länder im Rechnungsjahr 1949

a n G e m e i n d e n

Ausgangsmesszahl

Steuerkraftmesszahl

Schleswig-Holstein

1. Ansatz: Gemeindegrösse
Gemeinden mit nicht mehr als
- | | | |
|-------------|--------|-------------------|
| 1 000 Einw. | 70 vH | mal Einwohnerzahl |
| mit 2 000 " | 80 vH | |
| " 5 000 " | 95 vH | |
| " 10 000 " | 100 vH | |
| " 25 000 " | 120 vH | |
| " 50 000 " | 130 vH | |
| " 100 000 " | 150 vH | |
| " 250 000 " | 175 vH | |
| " 500 000 " | 190 vH | |
- vom Grundbetrag für das Rechnungsjahr

1. Grundsteuer A: Messbeträge mit
140 vH
2. Grundsteuer B:
die ersten
20 000 DM Meßbetrag 140 vH
die weiteren
100 000 DM Meßbetrag 160 vH
d.w. 400 000 DM " 200 vH
die weiteren Meßbeträge 250 vH
3. Gewerbsteuer nach Ertrag und
und Kapital
Messbeträge mit 200 vH

2. Ansatz: Grundsteuerausfälle
Aufkommen an Grundsteuer von den Grundstücken des vorangegangenen Rj. hinter dem Aufkommen des Rj. 1939 (umgerechnet auf Hebesatz vorangeg. Rj.) um mehr als 15 vH zurückbleibt, erhöht sich Ansatz:
- | | |
|-----------------------|-------|
| Rückgang bis 20 vH um | 2 vH |
| " 25 vH " | 4 vH |
| " 30 vH " | 6 vH |
| " 35 vH " | 9 vH |
| " 40 vH " | 12 vH |
| darüber hinaus " | 15 vH |

3. Ansatz für Kreise Flensburg und Südtondern um 10 vH erhöht.
4. Ist Einwohnerzahl 1939 höher als die des Rj., so gilt diese für die Berechnung.
5. Bei Grossgemeinden des Kreises Eutin Ansatz für jede Dorfschaft. Für Grossgemeinde durch Addition der Ansätze.

Errechnung der Messbeträge

- Grundsteuer A: Aufkommen des Rechnungsjahres 1947 durch 1 vH des Hebesatzes geteilt
- Grundsteuer B: Zusammenzählen der Messbeträge, die bis 1.12.48 festgestellt wurden, abzüglich der Messbeträge für die Grundsteuerausfälle, die infolge Kriegseinwirkungen am 1.12.48 ausfielen.
- Gewerbsteuer: Aufkommen DM-Zeitraum 1948 durch 1 vH des Hebesatzes mal 4/3.

Niedersachsen

1. Hauptansatz: Gemeindegrösse
Gemeinden mit nicht mehr als

	1 000 Einw.	65 vH
mit	2 000 "	85 vH
"	5 000 "	90 vH
"	10 000 "	100 vH
"	25 000 "	125 vH
"	50 000 "	135 vH
"	100 000 "	140 vH
"	250 000 "	145 vH
"	500 000 "	150 vH

mal Einwohnerzahl

vom Grundbetrag des Rechnungsjahres

2. Ansatz: Zusammensetzung der Bevölkerung

a) Wenn Zahl der Kinder unter 14 Jahren in Gemeinden mit nicht mehr als

	2 000 Einw.	26 vH
mit	5 000 "	25 vH
"	10 000 "	24 vH
"	25 000 "	23 vH
"	50 000 "	22 vH
"	100 000 u. mehr	20 vH

der Einwohnerzahl übersteigt. Für je volle 0,1 vH des Unterschiedes $\frac{4}{1000}$ des Hauptansatzes, soweit dieser 30 vH übersteigt.

b) Ansatz der u n s e l b - s t ä n d i g e n Bevölkerung für Gemeinden mit mehr als 5 000 Einw., wenn dadurch höherer Betrag. Bei mehr als 30 vH des Anteils an der Gesamtbevölkerung für je volle 0,5 vH des Unterschieds $\frac{3}{1000}$ des Hauptansatzes.

3. Grenzlandansatz:

Gewährt an vom Innen- und Finanzminister bestimmte Stadtkreise = 10 vH des Hauptansatzes.

1. Grundsteuer A: Messbeträge
mit 80 vH2. Grundsteuer B:

die ersten

20 000 DM Meßbetrag 120 vH

die weiteren

100 000 DM Meßbetrag 160 vH

d.w. 400 000 DM " 200 vH

d.w. 400 000 DM " 220 vH

die weiteren Meßbeträge 240 vH

3. Gewerbsteuer nach Ertrag
und Kapital

Messbeträge mit 200 vH

Gewerbsteuer ausgleichzuschüsse werden bei Betriebsgemeinden mit 50 vH abgesetzt und bei Wohngemeinden mit 50 vH zugezählt.

4. Bürgersteuerausgleichbeträge

Messbeträge mit 500 vH

" aus Ausgleichbeträgen durch letzten Bürgersteuerhebesatz.

Messbeträge werden errechnet aus dem Steueraufkommen der Grund- und Gewerbesteuer im Rechnungsjahr 1947 durch 1 vH der geltenden Hebesätze.

Nordrhein-Westfalen1. Hauptansatz

Gemeinden mit nicht mehr als

mit 5 000 Einw. 90 vH

" 10 000 " 100 vH

" 25 000 " 125 vH

" 50 000 " 135 vH

" 100 000 " 140 vH

" 250 000 " 145 vH

" 500 000 " u. mehr 150 vH

der Einwohnerzahl.

Ist Bevölkerungszahl am

31.12.48 geringer als am

17.5.39 wird 1/4 des Ab-

ganges zugeschlagen.

mal Grundbetrag

2. Bevölkerungszusammensetzung

a) Wenn Anteil der Kinder

unter 14 Jahren in Ge-

meinden mit nicht mehr als

5 000 Einw. 25 vH

mit 10 000 " 24 vH

" 25 000 " 23 vH

" 50 000 " 22 vH

" 100 000 " u. mehr 20 vH

der Einwohnerzahl übersteigt.

Bei grösserem Hundertsatz

für volle 0,1 vH des Unter-

schiedes 4/1000 des Haupt-

ansatzes, soweit dieser

30 vH übersteigt.

b) Gemeinden über 5 000 Einw.

Ansatz der unselbständigen

Bevölkerung, wenn dadurch

höherer Betrag. Bei mehr

als 40 vH für je volle

0,5 vH des Unterschiedes

2/1000 des Hauptansatzes.

3. Grenzlandansatz:

10 vH des Hauptansatzes an

bestimmte Gemeinden.

4. Anteil der Ausgewiesenen,Flüchtlinge usw.

10 vH der in der Gemeinde

vorhandenen Ausgewiesenen

usw.

5. Ansatz f. Kriegszerstörungenund Demontagen

Bei einem Ausfalle von nicht

mehr als

10 vH d. Grundst. Aufk. 2,5 vH

10-20 vH " " 3,0 vH

20-30 vH " " 3,5 vH

30-40 vH " " 4,5 vH

40-50 vH " " 5,0 vH

mehr als 50 vH " 5,5 vH

der Messbeträge für die aus-

gef. Steuern.

1. Grundsteuer A: Messbeträge mit 80 vH2. Grundsteuer B:

die ersten

20 000 DM Meßbetrag 120 vH

die weiteren

100 000 DM Meßbetrag 160 vH

d.w. 400 000 DM Meßbetrag 200 vH

d.w. 4000 000 DM " 220 vH

die weiteren Meßbeträge 240 vH

3. Grundsteuerergänzungszuschüsse4. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital

Messbeträge mit 200 vH

MessbeträgeGrundsteuern: Messbeträge 1948

abzüglich Messbeträge für

Grundsteuer, die durch Kriegs-

zerstörungen und Demontage

ausgefallen.

Gewerbesteuer: Messbeträge

nach vorläufigem Abschluss

des Gewerbesteuermessbetrags-

verzeichnis z. 15.9.49

noch: Nordrhein-Westfalen

6. Ansatz für Kriegsfolgenfürsorge
 Stadtkreise 150 vH, kreisangehörige Gemeinden 75 vH für jeden im Dezember 1948 in der Kriegsfolgenfürsorge Unterstützten.
 Zuschlag an kreisangehörige Gemeinden von 50 vH zur Abgeltung.

Hessen

- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|-------------|-------------|-----------------|-----------------|---|---------|-------|---|---------|-------|---|---------|-------|---|----------|--------|---|----------|--------|---|-----------|--------|---|
| <p>1. <u>Hauptansatz: Gemeindegrösse</u>
 Für Gemeinden bis zu</p> <table border="0"> <tr> <td>mit</td> <td>1 000 Einw.</td> <td>35 vH</td> <td rowspan="7" style="vertical-align: middle; text-align: center;">mal Grundbetrag</td> </tr> <tr> <td>"</td> <td>2 000 "</td> <td>50 vH</td> </tr> <tr> <td>"</td> <td>3 000 "</td> <td>60 vH</td> </tr> <tr> <td>"</td> <td>5 000 "</td> <td>75 vH</td> </tr> <tr> <td>"</td> <td>10 000 "</td> <td>100 vH</td> </tr> <tr> <td>"</td> <td>25 000 "</td> <td>145 vH</td> </tr> <tr> <td>"</td> <td>100 000 "</td> <td>160 vH</td> </tr> </table> <p>der Einwohner</p> <p>2. <u>Ergänzungsansatz für unselbständige Bevölkerung</u>
 Bei Anteil von mehr als 30 vH der Gesamtbevölkerung, absolute Zahl des Hauptansatzes um 6/10 des 30 vH übersteigenden Hundertsatzes erhöht.</p> <p>3. <u>Ergänzungsansatz für Flüchtlinge und Evakuierte</u>
 Absolute Zahl des Hauptansatzes um 1/4 des Hundertsatzes d. Flüchtlinge und Evakuierten erhöht.</p> <p>4. <u>Ergänzungsansatz für Kriegszerstörungen</u>
 Gemeinden, die Grundsteuer-ausfallentschädigungen erhalten. Absolute Zahl des Hauptansatzes um zweifachen Betrag der 20 vH übersteigenden Schadensquote erhöht.</p> | mit | 1 000 Einw. | 35 vH | mal Grundbetrag | " | 2 000 " | 50 vH | " | 3 000 " | 60 vH | " | 5 000 " | 75 vH | " | 10 000 " | 100 vH | " | 25 000 " | 145 vH | " | 100 000 " | 160 vH | <p>1. <u>Grundsteuer A: Messbeträge</u>
 mit 120 vH</p> <p>2. <u>Grundsteuer B:</u>
 die ersten
 20 000 DM Meßbetrag 120 vH
 die weiteren
 100 000 DM Meßbetrag 160 vH
 d.w. 1 000 000 DM " 200 vH
 d.w. 2 000 000 DM " 220 vH
 die weiteren Meßbeträge 240 vH</p> <p>Reg. Bez. Darmstadt Messbeträge 1/6, in übrigen Gemeinden mit Grundsteuerausfallentschädigung Steuerkraftzahlen um 4/10 des Hundertsatzes des Grundsteuerausfalls gekürzt.</p> <p>3. <u>Gewerbsteuer von Ertrag und Kapital</u>
 Messbeträge mit 225 vH
 Gewerbesteuerausgleichzuschüsse mit 50 vH bei Betriebsgemeinden abgesetzt und Wohngemeinden zugezählt.</p> <p>4. Zuweisungen aus Bürgersteuerausgleich mit 1/2 Soll des Rechnungsjahres 1944</p> <p><u>Messbeträge</u>
 <u>Grundsteuern:</u> Stand vom 15.11.1949
 <u>Gewerbsteuer:</u> Für Gemeinden über 3 000 Einwohner errechnet aus Istaufkommen vom 1.10.1948 bis 30.9.1949 der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und der zusätzlichen Lohnsummensteuer und dem jeweiligen Hebesatz.</p> |
| mit | 1 000 Einw. | 35 vH | mal Grundbetrag | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 2 000 " | 50 vH | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 3 000 " | 60 vH | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 5 000 " | 75 vH | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 10 000 " | 100 vH | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 25 000 " | 145 vH | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 100 000 " | 160 vH | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Ausgangsmesszahlen und Steuerkraftmesszahlen für Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern nicht einzeln, sondern insgesamt in jedem Kreis nach Gemeindegrössengruppen berechnet.

a n K r e i s e

Ausgangsmesszahl

Umlagekraftmesszahl

Schleswig-Holstein

1. Gemeinden

mit	1	bis	1 000	Einw.	110	vH	mal Einwohnerzahl	30 vH der Umlagegrundlage.
"	1 001	"	2 000	"	105	vH		Umlagegrundlage sind die
"	2 001	"	5 000	"	100	vH		Steuerkraftmesszahlen der
"	5 001	"	10 000	"	95	vH		kreisangehörigen Gemeinden
mit mehr als	10 000			"	90	vH		zuzüglich Schlüsselzuweisungen.

vom Grundbetrag f. Kreisschlüssel

Für Flensburg und Südtondern Ansatz um 5 vH erhöht.

Ist Umlagekraftmesszahl unter 7.50 DM je Einwohner, Hälfte des Unterschiedes als Sonder-schlüsselzuweisung.

Niedersachsen und

Württemberg-Hohenzollern

1. Gemeinden

mit	1	bis	1 000	Einw.	110	vH	mal Einwohnerzahl	25 vH der Umlagegrundlage des
"	1 001	"	2 000	"	105	vH		Rechnungsjahres
"	2 001	"	5 000	"	100	vH		Umlagegrundlage: Steuerkraft-
"	5 001	"	10 000	"	95	vH		messzahlen zuzüglich Schlüssel-
mit mehr als	10 000			"	90	vH		zuweisungen.

vom Grundbetrag für den Landkreisschlüssel

Ist Umlagekraftmesszahl unter 10.-DM je Einwohner, Hälfte des Unterschiedes als Sonder-schlüsselzuweisung.

2. Grenzlandansatz 10 vH des Hauptansatzes.

Nordrhein-Westfalen

1. Hauptansatz: Gemeinden

mit	1	bis	1 000	Einw.	120	vH	mal Grundbetrag	25 vH der Umlagegrundlage für
"	1 001	"	2 000	"	110	vH		1949
"	2 001	"	5 000	"	100	vH		Umlagegrundlage: Steuerkraft-
"	5 001	"	10 000	"	95	vH		messzahlen der kreisangehöri-
mit mehr als	10 000			"	90	vH		gen Gemeinden zuzüglich Schlüs-

der Bevölkerungszahl dieser Gemeinde

Umlagekraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich Schlüsselzuweisungen.

Hessen

1. Hauptansatz: Gemeinden bis zu

			500	Einw.	120	vH	mal Grundbetrag	25 vH der Umlagegrundlage .
mit	501	bis	1 000	"	110	vH		Umlagegrundlage: Steuerkraft-
"	1 001	"	3 000	"	105	vH		messzahlen der kreisangehöri-
"	3 001	"	5 000	"	100	vH		gen Gemeinden und gemeinde-
"	5 001	"	10 000	"	95	vH		freien Grundstücke
mit mehr als	10 000			"	90	vH		Umlagekraftmesszahl unter

2. Ergänzungsansatz für Flüchtlinge und Evakuierte: 25 vH desselben.

6.- DM je Einwohner, Hälfte des Unterschiedes als Sonder-schlüsselzuweisung.

Gesetzliche Grundlagen für die Berechnung
der Schlüsselzuweisungen in den einzelnen Ländern

Schleswig-Holstein: Gesetz über den Finanzausgleich vom 8. Febr. 1949
in GVBl für Schleswig-Holstein 1949 Nr. 7

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein vom 31.3.50 in GVBl Nr. 17
Schleswig-Holstein 10. Mai 1950

Niedersachsen: Finanzausgleichsverordnung vom 30.10.1944 im
RGBl I 1944 S. 57

Gesetz vom 9. Mai 1949 zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Rechnungsjahr 1949 (Finanzausgleichsgesetz FAG - 1949) Niedersächsisches GVBl 3. Jg. Nr. 24 (20.5.1949)

2. Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 24.4.1942 (§ 2 RGBl I S. 252)

Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1949 vom 29. Nov. 1949
GVBl für das Land Nordrhein-Westfalen 3. Jg. Nr. 52
(15.12.49)

Hessen: Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs vom 10. Juni 1948
GVBl für das Land Hessen Jg. 1948 Nr. 17 (12. Juli 1948)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 12.4.1949 GVBl für das Land Hessen Jg. 1949 Nr. 9/10 (17.5.1949)

2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 10. Juni 1948 vom 14. Juni 1949
GVBl für das Land Hessen Jg. 1949 Nr. 15 (7. Juli 1949)

Bayern: Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 10. Aug. 1948, Bayerisches GVBl Nr. 18 (26. Aug. 1948)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 6. April 1950 Bayer. GVBl Nr. 10 (20.5.1950)

Württemberg-Baden: Gesetz Nr. 516 über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 15.10.1947 Reg.Bl. Nr. 16 (15.11.1947)

VO Nr. 534 des Innenministeriums und Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 2.2.1949 Reg.Bl.Nr. 5 (12.März 1949)

Erlaß des Innenministeriums und Finanzministeriums an die Landratsämter und die Gemeinden über die Feststellung der Steuerkraftsummen für das Rechnungsjahr 1949 vom 27.Aug.1949 im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden vom 3.Sept.1949

Für den Landesbezirk Baden gelten die gleichen Regelungen VO und Erlaß zur Berechnung der Steuerkraftsumme erschienen im Amtsblatt des Landesbezirks Baden 4.Jg. Nr.6 (28.März 1949) und Nr.20 (15.September 1950)

Württemberg-Hohenzollern: Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Land und den Gemeinden (Gv.) für das Rechnungsjahr 1949 (FAG 1949) vom 16.Dez. 1949 Reg.Bl. für das Land Württemberg-Hohenzollern Jg. 1950 Nr. 13 (17.Jan.1950)

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen Land und Gemeinden (Gemeindeverbänden) für das Rechnungsjahr 1947 (FAO 1947) Reg.Bl. für Württemberg-Hohenzollern Jg. 1948 Nr. 8 (21.4.) in Verbindung mit Finanzausgleichsverordnung vom 30.10.44 RGBl I S. 282)

Lindau: nach Bayerischem Finanzausgleichsgesetz